

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wurth GmbH & Co. KG für die Holzsparte Wurth-Holz

§ 1 Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Holzsparte der Wurth GmbH & Co. KG (Verkäufer) auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Ergänzend gelten die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr. Insbesondere die "Tegernseer Gebräuche" in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer angenommen und schriftlich bestätigt sind. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die den AGBs von Wurth widersprechen, wird ausgeschlossen. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Bei allen Verträgen gelten in angegebener Reihenfolge:

- 1) Der individuelle Vertrag für den jeweiligen Auftrag (Auftragsbestätigung) mit den dafür angefertigten Zeichnungen, Plänen, Mengen- u. Maßangaben.
- 2) Die hier aufgeführten AGB.

Hinweis zum Datenschutz: Ihre angegebenen persönlichen Daten werden nur durch uns für die Angebotserstellung und die Auftragsabwicklung verwendet. Die Daten werden in unserem Warenwirtschaftssystem sicher gespeichert. Im Auftragsfall werden Ihre persönlichen Daten unter Umständen an eine Spedition, einen Paketdienst oder einen Vorlieferanten weitergegeben, damit die Ware zugestellt werden kann. Wenn kein Auftrag zustande kommt, können wir gerne Ihre persönlichen Daten aus unserem System löschen. Bitte teilen Sie uns in separater Nachricht mit, ob wir Ihre Daten löschen sollen. Im Auftragsfall können Ihre persönlichen Daten nicht mehr gelöscht werden und bleiben in unserem EDV-System.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

Angebote sind freibleibend; der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung zu vertreten hat oder verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt. Angebotene Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Verkäufers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Verkäufers zustande. Den Verkaufspreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Bei Privatkunden ist diese bereits in die Positionspreise einberechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie für verladen Abgangsort der Ware (ex works).

Der Verkäufer behält sich an allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Entwürfe, Pläne, Berechnungen und Kostenvorschläge, Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

Die Darstellung der Produkte auf der Webseite <http://www.wurth-holz.de> stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Auftragsangebotes dar. Alle Angebote gelten "solange der Vorrat reicht", wenn nicht auf der Produktseite etwas anderes vermerkt ist. Alle genannten Maße und Gewichte sind Circa-Angaben. Preisänderungen, technische Änderungen, Irrtümer und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme, Lagerung

Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an den vereinbarten Ort. Die Ware kann auch in unserem Lager abgeholt werden. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Entladen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 10 Werktagen betragende Nachfrist gesetzt hat. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Rohstoffknappheit, Unruhen, Streiks, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten, Verlust oder Transportbehinderungen jedweder Art, auch witterungsbedingt) haben wir nicht zu vertreten. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Übernahme von Kosten für Handwerker / Helfer, wenn die Ware nicht rechtzeitig geliefert wird (bitte bestellen Sie Ihre Handwerker / Helfer erst, wenn die Ware tatsächlich bei Ihnen ist). Sollte ein bestelltes Produkt nicht rechtzeitig lieferbar sein, weil wir mit diesem Produkt durch unseren Vorlieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, informieren wir Sie unverzüglich. Es steht Ihnen in einem solchen Fall frei, auf das bestellte Produkt zu warten oder, unter angemessener Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Stornierung werden ggf. bereits erbrachte Zahlungen unverzüglich zurück erstattet. Im Übrigen beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf). Dieser setzt voraus, dass dem Verkäufer dies unter Wahrung einer angemessenen Frist - vom Zeitpunkt des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung an gerechnet - schriftlich angezeigt wird. Dabei sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und der Liefervollzug ist nachzuweisen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beschränken sich die Ersatzansprüche auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden. Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung längstens binnen 8 Werktagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen. Nach vergeblichem Ablauf der Nachfrist (zur Abnahme) kann der Verkäufer a) Zahlung des vollen Kaufpreises - Zug um Zug gegen Lieferung der Ware - verlangen, b) den Rücktritt vom Vertrag erklären und über die Ware anderweitig verfügen oder c) Deckungsverkauf vornehmen und die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem im Wege des Deckungsverkaufs tatsächlich erzielten Kaufpreis zuzüglich der entstandenen Lagerkosten vom Käufer verlangen. Im Falle eines Vertragsrücktrittes Seitens des Käufers ohne Verschulden des Verkäufers, hat der Käufer die Rückfrachtkosten zu tragen. Weiterhin trägt der Käufer die Kosten der Wiedereinlagerung der Ware in das Lager des Verkäufers in Höhe von 30 v. Hundert des Nettowarenwertes. Die rückzuliefernde Ware muss im Zustand der Anlieferung bleiben. Ein Vertragsrücktritt Seitens des Käufers ohne Verschulden des Verkäufers, für Waren, welche nach Kundenspezifikation gefertigt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Zahlung, Forderung

Der Kaufpreis ist entsprechend den im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu entrichten. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag der Rechnungsstellung (Versandtag) zu laufen. Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der reine Warenwert einschließlich Mehrwertsteuer ohne Fracht und Verpackung. Die Rechnungszahlung kann nur mit Banküberweisung, per Paypal, per Kreditkarte oder bar erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist dieser verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz an den Verkäufer zu leisten, wenn er Verbraucher (§13 BGB) ist. Ist der Kunde Unternehmer (§14 BGB), gilt §6 Abs. 4 S.1 mit der Maßgabe, dass der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz liegt. Unabhängig von § 6 Abs. 4 bleibt es dem Verkäufer unbenommen, einen höheren Verzugschaden wie auch sonstigen Schaden nachzuwei-

sen. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden als Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und alle übrigen Forderungen gegen den Abnehmer sofort fällig zu stellen. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem gemäß § 459 Satz 2 BGB als unerheblich zu bezeichnenden Umfang als berechtigt erweist. Im Übrigen darf der Käufer im Falle einer fristgerecht erhobenen, berechtigten Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Abs. 1 BGB nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung oder dem Wert der möglichen Kaufpreisminderung entspricht. Der Lieferant hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten. Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

§ 5 Beschaffenheit, Lagerung, Gewährleistung

Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher immer zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen. Holz, ein ästhetischer Werkstoff, über Jahrzehnte natürlich gewachsen, zeigt seine attraktive Farbenvielfalt und seine individuelle Maserung in jeder Platte. Egal welche Holzart. Verwachsungen und Äste unterstreichen die natürliche Schönheit. Die Einschnittzeit, die Lagerung, die natürliche und die technische Trocknung sowie die Oberflächenbearbeitung beeinflussen die Farbe des Holzes. Massivholzplatten haben die gleichen hygroskopischen Eigenschaften wie Schnittholz – sie nehmen Feuchtigkeit aus der Umgebungsluft auf und geben Feuchtigkeit an diese ab. Somit "arbeitet" das Holz und es kommt zu den bekannten Erscheinungen wie Quellen, Schwinden und Rissbildung (insbesondere im Stirnbereich). Das holzspezifische Verhalten und seine Merkmale sollten schon bei der Auswahl der Holzart für den gedachten Einsatz und die Bearbeitung berücksichtigt werden. Innerhalb einer Holzart gibt es ein großes Spektrum an Farb-, Struktur- sowie anderen Merkmalsunterschieden. Diese Unterschiede, sowie das Quellen und Schwinden des Holzes und Rissbildung stellen deshalb keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Rohplatten und Zuschnitte sind bei Lagerung entweder in Folie zu wickeln oder zumindest gut im Paket mit Folie einzuwickeln, damit die Feuchteaufnahme bzw. -abgabe an die Umgebung reduziert und vermieden wird. Für die Bestimmung der Holzfeuchte gilt EN 13183-1. Offensichtliche Mängel sind in jedem Falle unverzüglich und vor der Verarbeitung, spätestens jedoch innerhalb von 1 Werktagen (spätestens am nächsten Werktag) vom Eingangstag der Ware beim Käufer, anzuzeigen. Am besten unterstützt mit Digitalbildern. Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen anzuzeigen. Die gerügte Ware muss im Zustand der Anlieferung verbleiben. Der Käufer ist zur lastenfremen und sorgfältigen Verwahrung verpflichtet. Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bleiben bestehen. Offensichtliche Transportschäden oder Schäden an der Transportverpackung müssen auf dem Lieferschein / Speditionsschein vermerkt werden. Erfolgt eine Abnahme/Übernahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Abweichungen bis zu 10 v. Hundert in den bestellten Mengen bilden für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen keinen Grund zur Beanstandung. Die Ansprüche des Käufers bei mangelhafter Lieferung beschränken sich auf die Beseitigung des Mangels (zwei Versuche) und auf Ersatzlieferung von mangelfreier Ware in angemessener Frist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Folgeschäden, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Auch in diesen Fällen ist die Haftung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt. In allen Fällen der Kritik an der Beschaffenheit und Gewährleistung sind die Besonderheiten der Handelsgebräuche in der jeweils gültigen Fassung (**Tegernseer Gebräuche**) zu beachten.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung oder nach deren tatsächlichem Wert. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Dies gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderung. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die daraus entstehenden Forderungen auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Abnehmer gilt deutsches Recht in deutscher Sprache. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers (Kappel-Grafenhausen). Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Ettenheim.

§ 8 Schlussklausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.